



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil: **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 7. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 25. Mai 2020
- Seite 4** Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Verbot von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern im Landkreis Barnim
- Seite 8** Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Blankenburg GbR

Börnicker Straße 13
16321 Bernau bei Berlin

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 7. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 25. Mai 2020

Die 7. Sitzung des Kreisausschusses findet statt

am Montag, den 25. Mai 2020 um 18:00 Uhr

in der Kreisverwaltung Barnim,
Paul-Wunderlich-Haus,
im Sitzungssaal (Haus A),
in 16225 Eberswalde, Am Markt 1.

Eberswalde, den 14. Mai 2020

gez. Daniel Kurth
Landrat
Landkreis Barnim

Tagesordnung

TOP Drucksachen-Nr. Inhaltsangabe

ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|----|-----------|--|
| 1 | | Feststellung der Beschlussfähigkeit |
| 2 | | Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner |
| 3 | | Bestätigung der Tagesordnung |
| 4 | | Aktuelle Informationen der Kreisverwaltung |
| 5 | | Kontrolle der Niederschrift |
| 6 | | Einwendungen gegen die Niederschrift der 6. Sitzung vom 30. März 2020 |
| 7 | | Sonstiges |
| 8 | I-20-9/20 | Informationsvorlage über die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Mittel im Rahmen des Haushaltes 2019 |
| 9 | I-20-8/20 | Außer- und überplanmäßige Mitteleinordnungen in den Haushalt 2020 |
| 10 | I-11-3/20 | Bewältigung der pandemischen Ausbreitung von COVID-19 im Landkreis Barnim; Änderungen des Stellenplanes und überplanmäßige Mittelzuordnung |
| 11 | VKT-4/20 | Beanstandung des Kreistagsbeschluss-Nummer 99-5/20 vom 11. März 2020, „Kinderschutz sicherstellen, strukturelle Risiken minimieren“ |

- | | | |
|----|-------------------------------------|---|
| 12 | I-11-4/20 | Stellenzuführung im Jugendamt und dadurch Änderung des Stellenplanes; Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben |
| 13 | I-10-17/20 | Abberufung und Neuberufung der stellvertretenden Kreiswahlleiterin im Landkreis Barnim für die Kommunalwahlen vom 26. Mai 2019 im Wahlgebiet Barnim |
| 14 | I-10-18/20 | Abberufung und Neuberufung der stellvertretenden Kreiswahlleiterin für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg vom 1. September 2019 für die Wahlkreise 13,14 und 15 |
| 15 | LR-28.1/20 | Änderung des Kreistagsbeschlusses 95-5/20 „Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren zur Berufung des Seniorenbeirates des Landkreises Barnim für den Zeitraum 2020 bis 2024“ |
| 16 | III-61-08/2020 | Verwaltungsvorschlag zur Förderung von Touristinformationsstellen (TIS) im Landkreis Barnim für das Haushaltsjahr 2020 |
| 17 | I-20-10/20 | Gesellschaften mit Kreisbeteiligung, deren Beratungs- bzw. Aufsichtsorgane sowie Mitgliedschaften des Landkreises Barnim in Vereinen und Organisationen - Stand April 2020 |
| 18 | FDP/Bürgerfraktion
Barnim - 1/20 | Einführung des Leitfadens für Nachhaltiges Bauen des Bundes (BNB) für den Bereich der Bautätigkeit des Landkreises Barnim |
| 19 | AfD-5/20 | Rückläufigkeit der Blutspenden aktiv Entgegenwirken |
| 20 | AfD-6/20 | Aufstellung von Desinfektionsspendern in allen „Öffentlichen Einrichtungen“ des Landkreises |
| 21 | I-Vst-15/20 | Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Schülerspezialverkehr und Beförderung von Kindern zu Integrationskindertagesstätten im Landkreis Barnim für den Zeitraum der Schuljahre 2021/2022 bis 2024/2025“ |
| 22 | I-Vst-104.3d/20 | Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Ausstattung des Feuerwehrtechnischen Zentrums, Los 4 – Allgemeine Ausstattung“ |
| 23 | | Festlegung zur weiteren Verfahrensweise der Beteiligung der Fachausschüsse und der Beschlussfassungen des Kreisausschusses |

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|----|------------|---|
| 24 | I-10-13/20 | Ankauf einer Fläche für einen Schulneubau |
|----|------------|---|

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Verbot von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern im Landkreis Barnim

Allgemeinverfügung zum Verbot von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern im Landkreis Barnim

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), erlässt der Landkreis Barnim als untere Wasserbehörde folgende

Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs - Verbot von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtungen

1. Die Allgemeinverfügung erstreckt sich auf das Kreisgebiet des Landkreises Barnim.
2. Die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtungen wird untersagt, ausgenommen sind wasserrechtlich erlaubte Wasserentnahmen.
3. Im Einzelfall kann die untere Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahme von den Einschränkungen nach Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung erteilen, soweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
5. Die sofortige Vollziehung zu Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Die bestehenden Beeinträchtigungen des regionalen Wasserhaushaltes durch die fehlenden Niederschläge der Jahre 2018 und 2019 und die gegenwärtig anhaltende trockene Wetterlage führt in den Gewässern erneut zu sehr geringen Durchflussmengen bzw. Wasserständen.

Es hat sich eine andauernde Niedrigwassersituation eingestellt. Damit sind negativen Auswirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt und die Eigenschaften des Wassers verbunden.

Insbesondere die stehenden und fließenden Oberflächengewässer haben aufgrund fehlender Zuflüsse, hoher Verdunstungsraten und fallender Grundwasserpegel kritische Wasserstände erreicht.

In Verbindung mit hohen Temperaturen führt dies zur Gefahr von erheblichen Beeinträchtigungen des ökologischen Zustandes der Gewässer.

Es besteht die dringende Notwendigkeit, alle Maßnahmen zum Sparen von Wasser und zur Sicherstellung von Mindestabflüssen zu ergreifen, um Schäden infolge der anhaltenden Trockenheit so gering wie möglich zu halten und nachteilige Gewässereigenschaften zu vermeiden.

Der Landkreis Barnim als untere Wasserbehörde ist zum Erlass von Allgemeinverfügungen nach § 100 Abs. 1 WHG i. V. m. § 103 Abs. 1 und 2 BbgWG sachlich, nach § 4 Abs. 1 OBG auch örtlich zuständig.

Gemäß § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen.

Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Gemäß § 43 Abs. 1 BbgWG darf jedermann u. a. an oberirdischen Gewässern durch Schöpfen mit Handgefäßen (z. B. Gießkannen) Wasser aus Oberflächengewässern entnehmen.

Nach § 26 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung, soweit durch Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt ist, für die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechtigte Person für den eigenen Bedarf nicht erforderlich, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten sind.

Laut Abs. 2 dürfen die Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger) oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung nach Maßgabe des Absatzes 1 benutzen.

Das Brandenburgische Wassergesetz regelt im § 45 den Anliegergebrauch bzw. dessen Einschränkungen.

Aufgrund der gegenwärtigen Situation kann aber insbesondere durch die Entnahme von Wasser mit Pumpvorrichtungen eine weitere nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, eine weitere wesentliche Verminderung der Wasserführung und eine weitere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes nicht ausgeschlossen werden.

Durch die anhaltend geringen Niederschlagsmengen der Jahre 2018, 2019 bis zum jetzigen Zeitpunkt und die gleichzeitige Erhöhung der Verdunstung ist es zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes und der Wasserführung gekommen.

Die untere Wasserbehörde kann gemäß § 44 Nr. 1 BbgWG durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

Nach § 45 BbgWG gilt § 44 BbgWG sinngemäß auch für den Anliegergebrauch.

Nach pflichtgemäßem Ermessen ist ein behördliches Einschreiten erforderlich, da der Zustand der Gewässer sich wesentlich und dauerhaft verschlechtert hat.

Weiterhin ist die angeordnete Maßnahme nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (gemäß § 14 OBG) getroffen worden.

Die derzeit kritischen Gewässerzustände machen ein Verbot zur Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen erforderlich.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen und geeignet, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit einschließlich der Rechte von Wasserrechtsinhabern zu schützen und zu erhalten.

Sie ist auch ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen wassermengen- und wassergütewirtschaftlichen Anforderungen.

Die Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG gilt bis auf Widerruf, weil derzeit nicht absehbar ist, wie lange die gegenwärtige Situation anhält.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich, um weitere Eingriffe in den Wasserhaushalt abzuwehren.

Die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe liefere dem Zweck der Verfügung - der Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs durch Verbot von Entnahmen aus Oberflächengewässern mittels Pumpeinrichtungen - zuwider.

Die fortwährende und unkontrollierte Entnahme von Wasser aus den Oberflächengewässern ist eine latente Gefährdung des Wasserhaushaltes.

Weiterhin soll sichergestellt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften vermieden wird und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes erhalten bleibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Hinweise

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Frankfurt/ Oder, Logenstr. 6, 15230 Frankfurt/ Oder, poststelle@vg-frankfurt-oder.brandenburg.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim kontrolliert die Einhaltung der Allgemeinverfügung. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Eberswalde, den 15. Mai 2020

gez. i.V. Holger Lampe

1. Beigeordneter
Landkreis Barnim

Rechtsgrundlagen

BbgWG – Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in der zzt. geltenden Fassung

OBG – Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der zzt. geltenden Fassung

VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zzt. geltenden Fassung

VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264) in der zzt. geltenden Fassung

VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zzt. geltenden Fassung

WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zzt. geltenden Fassung

Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

Die Bekanntmachungen des Landkreises Barnim können auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter der Adresse www.barnim.de/Bekanntmachungen nachgelesen werden.

Die Tagesordnungen und Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages Barnim, können ebenfalls auf der Internetseite der Kreisverwaltung www.barnim.de, im Bereich Service, unter Online Service im Kreistagsinformationssystem nachgelesen werden.

Darüber hinaus erfolgt der Aushang von Bekanntmachungen des Landkreises Barnim sowie von Tagesordnungen und Beschlüssen der Ausschüsse des Kreistages Barnim in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises für die Dauer von 4 Wochen.

Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind:

Kreisverwaltung Barnim
Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
- Haupteingang -

Kreisverwaltung Barnim
Außenstelle Bernau
Jahnstraße 45
16321 Bernau bei Berlin
- Haupteingang -